

Beschluss

vom 16. August 1988

über die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der Strassen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt:

- auf die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;
- auf Artikel 2 Buchstaben d und e des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;
- auf die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege;
- auf Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I. Verkehr ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege

Artikel 1. Die Benützung von Motorfahrzeugen ist ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege verboten. Grundsatz

Art. 2. ¹ Das in Artikel 1 vorgesehene Verbot ist nicht anwendbar, wenn die Motorfahrzeuge für einen öffentlichen Zweck benutzt werden, insbesondere durch die Polizei und andere öffentliche Dienste (Elektrizitäts- und Gaswerke, Feuerwehr, Sanitätsdienst, Rettungsdienst, usw.). Ausnahmen
a) Verkehr für einen öffentlichen Zweck

² Vorbehalten bleiben ausserdem die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend den Verkehr ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege mit Fahrzeugen der Armee, des Zivilschutzes und der PTT-Betriebe.

Art. 3. ¹ Das Fahrverbot ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege ist nicht anwendbar auf den Eigentümer, der auf eigenem Grund und Boden verkehrt, insbesondere auf privaten Strassen und Wegen, die nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. b) Privatverkehr auf privatem Grund und Boden

² Gleiches gilt für Dritte, denen der Eigentümer den Verkehr auf seinem Grund gestattet.

Ausnahmebewilligungen
a) Im allgemeinen

Art. 4. Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt kann ausnahmsweise einer Person den Verkehr ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege bewilligen, wenn sie ein legitimes Bedürfnis nachweist, keine andere Fortbewegungsart in Betracht fällt und kein Naturschutzinteresse dasjenige des Gesuchstellers überwiegt.

b) Motorsporttraining

Art. 5. ¹ Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt kann ausnahmsweise das nichtöffentliche Motorsporttraining an bestimmten Orten bewilligen.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn:

- a) die Fahrer oder gegebenenfalls die Veranstalter des Trainings eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, deren Minimalbetrag von der Behörde festgelegt wird;
- b) kein Naturschutzinteresse dasjenige des Gesuchstellers überwiegt.

³ Die Behörde setzt in der Bewilligung den zulässigen Lärmpegel und die allgemeinen Bedingungen des Trainings fest. Der Zugang zum Grundstück ist dem Publikum zu verbieten, wenn das Training auf einer Rundstrecke stattfindet.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 6. Der Verkehr ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege wird nur bewilligt, wenn das benützte Fahrzeug die nötigen Sicherheitsvorrichtungen aufweist und der Fahrer einen Führerausweis derjenigen Kategorie besitzt, welche der Art des benützten Fahrzeuges entspricht.

Pflichten

Art. 7. Personen, die gestützt auf den vorliegenden Beschluss Motorfahrzeuge ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege benützen dürfen, haben darauf zu achten, dass die Natur und die Umwelt nicht beeinträchtigt und die öffentliche Sicherheit und Ruhe gewahrt werden.

II. Verkehr auf Fusswegen und Skipisten

Fusswege

Art. 8. Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt ist die zuständige Behörde, um im Rahmen der Bundesgesetzgebung Ausnahmebewilligungen zur Benützung der Wege zu erteilen, die sich nicht für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind (Art. 43 Abs. 1 SVG).

Skipisten

Art. 9. Das Benützen von Spezialfahrzeugen, insbesondere von Raupenfahrzeugen auf Skipisten, wird von der Bundesgesetzgebung geregelt.

III. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 10. ¹ Das Bewilligungsgesuch muss schriftlich gestellt werden und den Zweck der Fahrzeugbenützung angeben.

Form und Inhalt des Gesuches

² Der Gesuchsteller hat, wenn nötig mittels Karten und Plänen, die zu befahrende Strecke oder Gegend zu bezeichnen und der Behörde die erforderlichen Bescheinigungen zu übergeben.

Art. 11. ¹ Bevor die Behörde ihren Entscheid fällt, holt sie die Stellungnahme der betroffenen Organe und Personen ein, insbesondere der Kantonspolizei, des Umweltschutzamtes, des Bau- und Raumplanungsamtes, der Jagd- und Fischereiabteilung, des Forstdepartementes, der Gemeinde, des Oberamtes und der betroffenen Grundeigentümer.

Stellungnahmen und Fahrzeugprüfung

² Sie kann das Fahrzeug prüfen lassen.

Art. 12. Die Behörde kann dem Empfänger der Bewilligung gewisse Auflagen erteilen, damit die durch den vorliegenden Beschluss geschützten Interessen gewahrt werden.

Auflagen

Art. 13. Die Bewilligungen sind zeitlich begrenzt. Sie können auf Gesuch hin erneuert werden.

Dauer der Bewilligungen

Art. 14. Die Bewilligungen werden entzogen, wenn die Bedingungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind oder wenn die durch den vorliegenden Beschluss dem Empfänger auferlegten Pflichten nicht beachtet werden.

Entzug der Bewilligungen

Art. 15. ¹ Für die Erteilung und für den Entzug der Bewilligungen wird eine Gebühr zwischen Fr. 20.– und Fr. 500.– erhoben.

Gebühren

² Die Gebühren für die Fahrzeugprüfung werden gemäss den Bestimmungen des Beschlusses über die Festsetzung der Gebühren in Strassenverkehrssachen festgelegt, die sinngemäss anwendbar sind.

Art. 16. ¹ Entschiede des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt können mit einer an den Staatsrat gerichteten Beschwerde angefochten werden.

Beschwerde

² Das Verfahren unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Verwaltungsbeschwerden; die Beschwerdefrist beträgt jedoch dreissig Tage.

IV. Aufsicht und Strafbestimmungen

Art. 17. ¹ Die Beamten der Kantonspolizei, die Oberförster, die Staats- und Gemeindeförster, die Jagd- und Fischereiaufseher sowie die Aufseher in den Naturschutzgebieten sind verpflichtet, über die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses zu wachen.

Aufsicht

² Sie sind verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss der zuständigen Behörde anzuzeigen und sie dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt zu melden.

Strafbestimmungen
a) Übertretungen

Art. 18. ¹ Mit einer Busse zwischen Fr. 20.– und Fr. 1000.– wird bestraft, wer

- a) ohne Bewilligung ein Fahrzeug ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege führt oder dort Motorsport trainiert;
- b) ohne Bewilligung ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege ein Motorsporttraining organisiert;
- c) die Pflichten, die ihm durch den vorliegenden Beschluss auferlegt werden, nicht beachtet;
- d) eine Auflage, die ihm die Behörde auferlegt hat, nicht beachtet.

² Die Ahndung der Zuwiderhandlungen gegen die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr, gegen die Bestimmungen über den Natur- und Landschaftsschutz sowie gegen die Bestimmungen über den Umweltschutz bleibt vorbehalten.

b) Zuständigkeit

Art. 19. Die Übertretungen des vorliegenden Beschlusses fallen in die Zuständigkeit des Oberamtmannes, ausser wenn sie von Minderjährigen unter achtzehn Jahren begangen werden.

Mitteilung der Strafsentscheide

Art. 20. Die Entscheide der Strafbehörde sind dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt mitzuteilen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung

Art. 21. Es werden aufgehoben:

- a) der Beschluss vom 2. Juni 1967 über das Training für Motorradrennen im Gelände (Rasenrennen, Moto-Cross);
- b) der Beschluss vom 15. Oktober 1971 über den Gebrauch von Raupenfahrzeugen (Motorschlitten).

Änderungen

Art. 22. Der Beschluss vom 5. Juli 1988 zum Vollzug des Jagdgesetzes vom 7. Februar 1951 wird wie folgt geändert:

Art. 17. Abs. 1 und 2. Fahrzeuge

¹ Das Benützen von Motorfahrzeugen zum Transport der Jäger wird durch die Sondergesetzgebung geregelt.

² Motorfahrzeuge dürfen nur ausserhalb der Wälder, in unmittelbarer Nähe von Wegen und gut sichtbar parkiert werden.

Übergangsbestimmung

Art. 23. Die aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Bewilligungen bleiben bis zu deren Ablauf in Kraft.

Art. 24. ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Inkrafttreten

² Er ist im **Amtsblatt** zu veröffentlichen, in die **amtliche Gesetzessammlung** aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, am 16. August 1988.

Der Präsident:

Der Kanzler:

D. CLERC

R. AEBISCHER